



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 7. November 2023

5.5.0 Allgemeines 204
Urteil des Verwaltungsgerichts betreffend Unterbringungsplätze für Flüchtlinge; Verneinung von gebundenen Ausgaben; Beschwerde an das Bundesgericht; Vollmacht und Kreditbewilligung

IDG-Status:	nicht öffentlich gemäss § 14 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren/Schutz der Privatsphäre)	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input type="checkbox"/>

Ausgangslage

Der Gemeinderat Fällanden hat am 6. April 2023 einen Kredit über CHF 1.25 Mio. als gebundene Ausgabe für die Anschaffung von Wohncontainern zur Unterbringung von insgesamt 64 Asylsuchenden bewilligt. Am 30. Mai 2023 genehmigte er für das gleiche Projekt einen Zusatzkredit über CHF 300'000, ebenfalls als gebundene Ausgabe. Mit Urteil vom 12. Oktober 2023 hob das Zürcher Verwaltungsgericht diese beiden Beschlüsse auf. Entsprechend sind die Kredite, da keine gebundenen Ausgaben vorliegen würden, der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Erwägungen

Laut Urteil des Verwaltungsgerichts handelt es sich bei der Aufnahmequote nach § 8 Asylfürsorgeverordnung (AfV) um ein Planungsinstrument für die Gemeinden. Ihre Erhöhung kann die Gemeinden nur verpflichten, innert nützlicher Frist zusätzliche Aufnahmekapazitäten zu schaffen, liegt es doch in der Natur der Sache, dass die hierfür erforderlichen Unterbringungsplätze nicht von heute auf morgen bereitgestellt werden können. Gemäss der kantonalen Sicherheitsdirektion sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, eine bestimmte Zahl Asylsuchender auf ihrem Gemeindegebiet unterzubringen und die dafür notwendigen Einrichtungen auf einen bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Dazu werde den Gemeinden jeweils eine (oft kurze) Frist gewährt. Es gehe um Menschen, die hier seien und untergebracht werden müssten, um nicht auf der Strasse übernachten zu müssen. Deshalb müssten Bund, Kantone und Gemeinden Unterbringungsplätze entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts «von heute auf morgen» bereitstellen. Dadurch, dass die Gemeinde den Kredit der Gemeindeversammlung vorlegen muss, verlängert sich das Verfahren. Angesichts der unerwartet stark steigenden Zahl Asylsuchender müssen dringend zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden. Der vom Verwaltungsgericht verlangte Einbezug der Gemeindeversammlung behindert die Gemeinde in der rechtzeitigen Erfüllung der ihr vom Bund und Kanton auferlegten Pflicht, Asylsuchende unterzubringen. Hinzu kommt, dass ein Nein der Gemeindeversammlung zum Kreditantrag nicht ausgeschlossen werden kann, wodurch eine rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten gänzlich verunmöglicht würde.

Bildung Ausschuss

An der Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2023 sprach sich der Gemeinderat dafür aus, [REDACTED] zu beauftragen, die Frage nach den Prozesschancen einer allfälligen Beschwerde an das Bundesgericht zu beurteilen. Sodann soll eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten, der Ressortvorsteherin Soziales, dem Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, der Gemeindeschreiberin und den beiden Abteilungsleitern Soziales sowie Hochbau und Liegenschaften, prüfen und entscheiden, ob das Urteil weitergezogen werden soll.

Entscheid Weiterzug

[REDACTED] Trotz erheblichem Risiko, dass das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde eintreten wird, lässt sich formell eine Beschwerdebefugnis erkennen, sofern das Bundesgericht der entsprechenden Argumentation folgt, was aber offengelassen werden muss. Tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde ein, dürften die Erfolgchancen, dass die Beschwerde gutgeheissen wird, bei etwa 50 % liegen.

[REDACTED] Mit einer Zustimmung der Gemeindeversammlung entfällt zwar das für die Beschwerdeführung grundsätzlich notwendige aktuelle Interesse. Das Bundesgericht verzichtet jedoch ausnahmsweise auf das aktuelle Interesse, wenn in einer Grundsatzfrage von öffentlichem Interesse sonst nie rechtzeitig ein Entscheid gefällt werden könnte (vgl. etwa BGE 142 I 135 E. 1.3.1). Vorliegend wäre entsprechend zu argumentieren, dass es um eine auch für andere Gemeinden relevante Grundsatzfrage gehe, ob in Zeiten steigender Asylgesuche noch von einem erheblichen Handlungsspielraum der Gemeinde (namentlich in zeitlicher Hinsicht) ausgegangen werden könne, wie dies das Verwaltungsgericht annimmt.

Finanzielles

Die Kosten für das Anwaltsmandat zur Vertretung der Gemeinde vor Bundesgericht belaufen sich gemäss telefonischer Vorabklärung mit [REDACTED] auf CHF 10'000 bis 15'000. Im Budget 2023 sind diese Ausgaben nicht enthalten.

Ausgabenkompetenz über im Budget nicht enthaltene Ausgaben

Gestützt auf Artikel 28 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, zuständig. Die finanzielle Kompetenz liegt demnach beim Gemeinderat.

Kredite zulasten der freien Kompetenz des Gemeinderats

Die Kredite zulasten der freien Kompetenz des Gemeinderats in der Höhe von CHF 500'000 für das Jahr 2023 sind mit der vorliegenden Kreditbewilligung von CHF 15'000 nicht ausgeschöpft (vgl. separate Kontrolle über die Kredite zulasten freier Kompetenz Gemeinderat 2023).

Rechtliches

Dienstleistungen

Gemäss Anhang 2 der Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) können Aufträge für Dienstleistungen mit einem Auftragswert von unter CHF 150'000 freihändig vergeben werden. Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung, ohne

Mehrwertsteuer, berücksichtigt. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen (§ 2 Abs. 1 und 2 der Submissionsverordnung). Die freihändige Auftragsvergabe ist demnach im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Beschluss

1. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich wird im Sinne des Entscheids des Ausschusses Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht. Das Mandat für die Vertretung des Gemeinderats wird [REDACTED] rückwirkend per 24. Oktober 2023 erteilt.
2. Für den Weiterzug des Urteils des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2023, Koa 313200 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten, Kst 1012 Exekutive, ein Kredit von CHF 15'000 zu Lasten der freien Kompetenz des Gemeinderats bewilligt.
3. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, unmittelbar nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen die Abrechnung für diesen Kredit der Abteilungsleitung Finanzen zur Aufnahme in die Kredit-Sammelabrechnung zuhanden des Gemeinderats vorzulegen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Gemeindeschreiberin
- Abteilungsleitung Finanzen
- Abteilungsleitung Hochbau und Liegenschaften
- Abteilungsleitung Soziales

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 9. November 2023